



Umweltzonen in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR



UMWELTZONEN: AKTIVER GESUNDHEITSSCHUTZ

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Mobilität soll das Leben bereichern und nicht gefährden. Die Grenze für die Freiheit des Individualverkehrs ist aber immer dann erreicht, wenn die Qualität unserer Luft und damit die Gesundheit der Menschen massiv beeinträchtigt wird. Der Kraftfahrzeugverkehr ist einer der Hauptverursacher der Belastungen der Atemluft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid.

Umweltzonen sind ein zentrales Instrument zur Verringerung gesundheitsschädlicher Luft-Schadstoffe. In 27 Gemeinden Baden-Württembergs wurden inzwischen Luftreinhaltepläne in Kraft gesetzt. Die Pläne beinhalten meistens Umweltzonen, in denen Kraftfahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß nicht mehr fahren dürfen.

Nach wie vor können die Grenzwerte der EU insbesondere für Stickstoffdioxid in Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und schlechter Durchlüftung nicht eingehalten werden. Bessere Luft und umweltverträglichere Fahrzeuge sind Ziele der Luftreinhaltepläne und der Umweltzonen.

Gisela Splett MdL

Staatssekretärin im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Umweltzonen

AB WANN UND WO GIBT ES UMWELTZONEN?

Umweltzonen gibt es in Baden-Württemberg bereits in Freiburg am Neckar, Freiburg, Heidelberg, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Ingersheim, Ilsfeld, Karlsruhe, Leonberg, Ludwigsburg, Mannheim, Markgröningen, Mühlacker, Pleidelsheim, Pfnztal, Pforzheim, Reutlingen, Schramberg, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Urbach und Wendlingen. Seit 1. Januar 2013 besteht die erste regionale Umweltzone „Ludwigsburg und Umgebung“, die neben den bisherigen Umweltzonen Ludwigsburg, Markgröningen, Pleidelsheim, Freiburg am Neckar und Ingersheim auch die Kommunen Asperg, Bietigheim-Bissingen, Kornwestheim, Möglingen und Tamm umfasst.

Am 2. Dezember 2013 ist eine weitere regionale Umweltzone „Leonberg/Hemmingen und Umgebung“ in Kraft getreten. Sie umfasst die bereits eingerichtete Umweltzone Leonberg sowie Hemmingen, Ditzingen, Gerlingen, Korntal-Münchingen, Schwieberdingen und schließt damit lückenlos an die regionale Umweltzone „Ludwigsburg und Umgebung“ sowie an die Umweltzone Stuttgart an.



UMWELTZONE – WAS IST DAS?

Umweltzonen sind begrenzte, meist städtische Gebiete, in denen Fahrverbote für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß gelten. Konzentrationswerte von Feinstaub und Stickstoffdioxid, die über den Grenzwerten liegen, treten in Baden-Württemberg nur in straßennah gelegenen Bereichen auf. Sie werden jedoch auch durch Emissionen des Straßenverkehrs im städtischen und regionalen Hintergrund beeinflusst. Daher kommt bei der Luftreinhaltung dem Straßenverkehr eine besondere Bedeutung zu. Mit den Fahrverboten in Umweltzonen wird die Luftqualität verbessert. Vor allem der Ausstoß des als krebserregend eingestuft und daher besonders gesundheitsschädlichen Dieselfußes wird deutlich reduziert.

WIE ERKENNE ICH EINE UMWELTZONE?

Für Umweltzonen wurde in der Straßenverkehrsordnung ein Verkehrsschild geschaffen. Auf einem Zusatzschild werden farbige Plaketten angegeben, mit denen Fahrzeuge je nach Plakettenfarbe in der Umweltzone freie Fahrt haben.

WER DARF IN DER UMWELTZONE FAHREN?

In Umweltzonen dürfen nur Fahrzeuge mit Plaketten fahren, die für die jeweilige Umweltzone freigegeben sind. Fahrzeuge ohne Plakette dürfen wegen ihrer hohen Emissionen grundsätzlich nicht in Umweltzonen fahren. Fahrten in Umweltzonen mit Fahrzeugen, für die ein Fahrverbot besteht, sind nur dann zulässig, wenn dafür eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder wenn in der Umweltzone bestimmte Fahrten allgemein vom Fahrverbot ausgenommen sind, so z. B. Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfahrkennzeichen.

AB WANN GELTEN DIE FAHRVERBOTE?

In den baden-württembergischen Umweltzonen dürfen seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette fahren. In der Umweltzone Schramberg sind zunächst noch Fahrzeuge mit gelben und grünen Plaketten erlaubt. Es ist vorgesehen, dass auch hier im Laufe des Jahres 2014 nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette fahren dürfen.

IST DAS VERBOT ZEITLICH BEGRENZT?

Um eine dauerhafte Entlastung der Luft zu erreichen, gelten die Verkehrsbeschränkungen in der Umweltzone ohne zeitliche Begrenzung. Die Fahrverbote sind unabhängig davon, ob die aktuelle Luftbelastung an bestimmten Tagen hoch oder niedrig ist.

LKW-DURCHFAHRTSVERBOTE

Einige Luftreinhaltepläne (Stuttgart, Markgröningen, Pleidelsheim – Ingersheim – Freiburg am Neckar, Leonberg – Ditzingen, Ulm) enthalten zusätzlich zur Umweltzone ein LKW-Durchfahrtsverbot ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (Lieferverkehr frei).

Plaketten

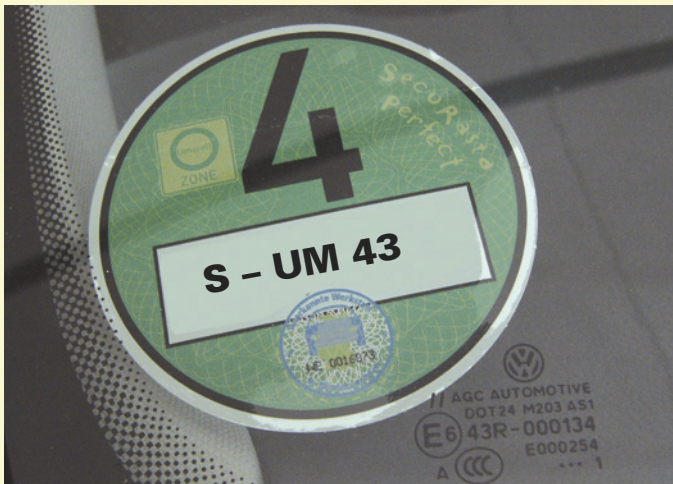
WOZU PLAKETTEN?

Mit den Plaketten werden Fahrzeuge nach ihrem Schadstoffausstoß gekennzeichnet. Dies ermöglicht die Kontrolle von Verkehrsbeschränkungen für Fahrzeuge mit schlechten Abgaswerten. Hierfür sind in der bundesweit gültigen Kennzeichnungsverordnung vier Schadstoffgruppen festgelegt, die sich an den europäischen Abgasnormen (Euro-Normen) orientieren. Die Plaketten tragen die Nummer der Schadstoffgruppe und haben unterschiedliche Farben. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 erhalten keine Plakette. Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge der Schadstoffnorm 5/6 bzw. V/VI erhalten eine grüne Plakette.



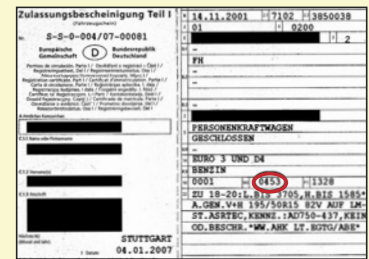
OHNE PLAKETTE IN DER UMWELTZONE?

Die Fahrt in einer Umweltzone ohne Plakette, mit einer Plakette, für die die Umweltzone nicht freigegeben ist, oder ohne zuvor erteilte Ausnahme kostet 40 Euro Bußgeld und führt zusätzlich zu einem Punkt in Flensburg. Ab Mai 2014 wird das Bußgeld auf 80 Euro erhöht und der Punkt entfällt.



WELCHE PLAKETTE ERHÄLT MEIN FAHRZEUG?

Dies ergibt sich aus der Emissionsschlüsselnummer, die in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, und ggf. aus den Dokumenten zur Partikelfilternachrüstung. Beim alten Fahrzeugschein steht die Nummer im Feld „Schlüsselnummer zu 1“ (Bild oben), bei der neuen Zulassungsbescheinigung im Feld 14.1 (Bild rechts). Mit den beiden Endziffern der Emissionsschlüsselnummer kann anhand der folgenden Übersicht ermittelt werden, welche Plakette ein Fahrzeug erhalten kann:



Plaketten	Benzinmotoren		Dieselmotoren	
	Pkw	Nutzfahrzeuge	Pkw	Nutzfahrzeuge
			25 bis 29 35, 41, 71	20 bis 22 33, 43, 53 60, 61
			30, 31, 36 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54 70, 71
	01, 02, 14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75, 77	30 bis 55, 60, 61, 70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91
Fahrzeuge, die die Abgasnorm Euro 5 oder Euro 6 einhalten.				

Mit einer abgastechnischen Nachrüstung wie einem Dieselmufffilter kann eine bessere Schadstoffgruppe erreicht werden.

Ausgabestellen für Plaketten

WO BEKOMME ICH EINE PLAKETTE UND WAS KOSTET SIE?

Ausgabestellen sind die Kfz-Zulassungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen sowie anerkannte Stellen, die Abgasuntersuchungen (AU) durchführen dürfen. Hierzu zählen zugelassene Prüforganisationen wie Dekra, GTÜ und TÜV oder technische Prüfstellen sowie über 5.600 in Baden-Württemberg für Abgasuntersuchungen autorisierte Kfz-Werkstätten. Für den Erwerb der Plakette ist der Fahrzeugschein erforderlich, bei manchen Zulassungsstellen auch nur die Angabe des Kennzeichens. Eine Plakette kann bundesweit erworben werden und gilt zeitlich unbeschränkt in ganz Deutschland, solange das Auto dasselbe Kennzeichen hat. Den Preis für eine Plakette legen die Ausgabestellen selbst fest. In der Regel kostet sie zwischen 5 und 8 Euro.

AUSLÄNDISCHE FAHRZEUGE

Im Ausland zugelassene Fahrzeuge benötigen ebenfalls eine Plakette, die entsprechend der Europäischen Abgasnorm vergeben wird, nach der das Fahrzeug zugelassen wurde. Falls dies nicht aus den Fahrzeugpapieren hervorgeht oder auf andere Weise nachgewiesen werden kann, wird die Plakette nach dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges vergeben. Sie kann bei den oben genannten Ausgabestellen erworben werden.

Darüber hinaus können Plaketten per Post, per Mail oder zusammen mit einer Hotelbuchung bestellt werden. Dabei ist eine Kopie der Fahrzeugpapiere bzw. ein amtliches Dokument vorzulegen, aus dem das Erstzulassungsdatum und der Fahrzeugtyp (Diesel/Benzin und Pkw/Lkw) ersichtlich sind. Vom Ausland aus können Plaketten u. a. bei den zugelassenen Prüforganisationen unter www.dekra.de, www.tuev-sued.de und www.gtue.de bezogen werden.

Nachrüsten

WAS IST BEI DIESELFahrZEUGEN ZU TUN?

Eine Nachrüstung ist ein wichtiger Beitrag zur Luftreinhaltung und für den Gesundheitsschutz, da der Feinstaubausstoß bei Diesel-Pkw um 30 bis 60% gesenkt werden kann. Ein umfangreiches Angebot zur Nachrüstung steht für viele Modelle zur Verfügung. Die Nachrüstbarkeit eines Fahrzeuges kann mit Hilfe des Fahrzeugscheins im Internet unter verschiedenen Adressen überprüft werden, die auf der letzten Seite des Faltblattes unter „mehr Informationen“ aufgeführt sind. Dort finden sich auch Angaben, welche Plakette mit einer Nachrüstung erreicht wird.

Nähere Informationen und eine Beratung über die technischen Möglichkeiten erhalten Sie bei den Kfz-Werkstätten.

UND BEI BENZINFAHRZEUGEN?

Benzinfahrzeuge mit geregelterm Katalysator erhalten in der Regel eine grüne Plakette oder eine Ausnahme von den Fahrverboten. Für Fahrzeuge ohne oder mit ungeregeltem Kat ist eine grüne Plakette möglich, wenn ein geregelter Kat nachgerüstet wird. Die Nachrüstung führt regelmäßig zu einer Neueinstufung bei der Abgasnorm und damit zu einer Verminderung der Kraftfahrzeugsteuer.



Ausnahmen von Fahrverboten

WELCHE AUSNAHMEN GELTEN ALLGEMEIN?

Die Kennzeichnungsverordnung regelt die Plakettenzuordnung für Pkw und Lkw. Da für andere Fahrzeugklassen, beispielsweise zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge oder land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, keine Regelung getroffen ist, dürfen diese generell in den Umweltzonen fahren. Bislang richten sich die Fahrverbote nur gegen Kraftfahrzeuge und somit zum Beispiel nicht gegen mobile Maschinen und Geräte oder Arbeitsmaschinen. Krankenwagen und Arztwagen mit der Kennzeichnung "Arzt im Notfalleinsatz", Fahrzeuge mit außergewöhnlich behinderten Personen (Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „aG“, „H“ oder „Bl“), Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO (Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Fahrzeuge der Bundeswehr) und Oldtimer mit Oldtimerkennzeichen sind generell ausgenommen.

WELCHE WEITEREN AUSNAHMEN GIBT ES IN BADEN-WÜRTTEMBERG?

Nach dem landesweiten Ausnahmekonzept gilt zunächst der Grundsatz "Nachrüstung vor Ausnahme". Für ein Fahrzeug mit gelber Plakette kann von dieser allgemeinen Voraussetzung nur abgesehen werden, wenn es vor dem 1. Januar 2010 auf den Halter / die Halterin zugelassen wurde und

- technisch nicht nachgerüstet werden kann,
- dem Halter / der Halterin des Fahrzeugs für den beantragten Fahrtzweck keine auf ihn / sie zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung stehen
- und eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Liegen diese allgemeinen Voraussetzungen vor, kann für ein Fahrzeug mit gelber Plakette für folgende Fahrten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie von Wochen- und Sondermärkten.

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich Wasser-, Gas- und Elektroschäden und für soziale und pflegerische Hilfsdienste.
- Fahrten mit Spezialfahrzeugen wie Kräne, Schwerlasttransporter und spezielle Zugmaschinen von Schaustellern.
- Fahrten zu Urlaubszwecken für Halter von Wohnmobilen mit Wohnsitz in der Umweltzone.
- Fahrten in wichtigen Einzelfällen, etwa für notwendige Arztbesuche (z.B. von Dialysepatienten), Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können, Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen oder Einzelfahrten aus speziellen Anlässen.
- Fahrten mit Personenkraftwagen mit geregelter Katalysator und den Schlüsselnummern 04, 09 und 11. Für diese gelten die allgemeinen Voraussetzungen nicht.

Eine erteilte Ausnahmegenehmigung gilt bei gleichem Fahrtzweck auch für alle anderen Umweltzonen in Baden-Württemberg. Als Nachweis ist die erteilte Ausnahmegenehmigung bei Fahrten in baden-württembergischen Umweltzonen mitzuführen und beim Parken im Fahrzeug von außen gut sichtbar auszuliegen.

Von den Fahrverboten in Umweltzonen sind Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzkennzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfuhrkennzeichen allgemein ausgenommen. Für solche Fahrten muss daher keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Ausnahmegenehmigungen für Kraftfahrzeuge ohne Plakette oder mit roter Plakette galten längstens bis zum 31. Dezember 2012. Seit diesem Zeitpunkt ist die Neuerteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung außer im Härtefall nicht mehr möglich.

Mehr Informationen

WO BEKOMME ICH EINE AUSNAHME?

Ausnahmen erteilen die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte mit Umweltzonen oder die Landratsämter, in deren Zuständigkeitsbereich die Stadt oder Gemeinde mit Umweltzone liegt.

Die Behörden können nur für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe/Plakettenfarbe Ausnahmen erteilen, für die Fahrverbote in den Umweltzonen gelten, für die sie zuständig sind.

INFORMATIONEN ZU DEN UMWELTZONEN

Informationen zu den Luftreinhalte- und Aktionsplänen und den Umweltzonen erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg:
www.mvi.baden-wuerttemberg.de

bei den Regierungspräsidien im Land:
www.rp.baden-wuerttemberg.de

oder auf den Internetseiten der Kommunen mit Umweltzone.

INFORMATIONEN ZU PLAKETTEN UND NACHRÜSTMÖGLICHKEITEN:

www.feinstaubplakette.de
www.feinstaub.gtue.de
www.partikelfilter-nachruesten.de

REGISTRIERMÖGLICHKEIT FÜR FAHRZEUGE, FÜR DIE NOCH KEINE NACHRÜSTUNG ANGEBOTEN WIRD:

www.katundfiltersuche.de

IMPRESSUM

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg
Hauptstätter Straße 67
70178 Stuttgart
Stand: Dezember 2013